



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 52 (S. 555-557)**  
Titel **Verordnung über Beiträge an die Waldpflege**  
Ordnungsnummer **921.15**  
Datum 13.10.1993

[S. 555] Der Regierungsrat,  
gestützt auf Art. 37 und 38 des Bundesgesetzes über den Wald vom  
4. Oktober 1991 und den Kantonsratsbeschluss vom  
13. September 1993 über die Bewilligung eines Kredits für Beiträge  
an die Waldpflege,  
beschliesst:

### 1. Beitragsberechtigung

§ 1. Beitragsberechtigt sind Massnahmen in den Waldungen von  
Korporationen, Zivilgemeinden und Privaten

Art der  
Massnahmen

- a) zum Schutz des Waldes;
- b) zur Pflege von Jungwald;
- c) zur Pflege von wenig erschlossenem, steilem Wald.

§ 2. Beitragsberechtigt sind die zwischen dem 1. Januar 1993 und  
dem 31. Dezember 1997 ausgeführten Massnahmen.

Voraussetzungen  
a) allgemein

Beitragsberechtigt sind nur Massnahmen, die zur Walderhaltung  
nötig sind, nach den forstdienstlichen Anordnungen ausgeführt  
werden und den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes  
gebührend Rechnung tragen.

Massnahmen, die bereits anderweitig vom Staat oder von der  
Gemeinde unterstützt werden, insbesondere durch Beiträge an  
Erschliessungsmassnahmen, Privatwaldbetreuung,  
Wildschadenverhütung und forstliche Weiter- und Fortbildung, sind  
nicht beitragsberechtigt.

§ 3. Beitragsberechtigte Massnahmen zum Schutz des Waldes sind  
vom Kreisforstamt angeordnete Jungwaldräumungen und  
Zwangsnutzungen aus forsthygienischen Gründen. Sie gelten nur in  
steilen Wäldern im Sinne von § 5 sowie ausserhalb von grossen  
Sturmereignissen.

b) Schutz des  
Waldes

§ 4. Beitragsberechtigte Massnahmen zur Jungwaldpflege sind die  
Mischungsregulierung und die Auslese in den Entwicklungsstufen  
Dickung und Stangenholz. Als Stangenholz gelten bei Rottannen,  
// [S. 556] Weisstannen, Lärchen oder Douglasien Bestockungen mit  
Oberdurchmesser bis 16 cm, bei anderen Baumarten Bestockungen  
mit Oberdurchmesser bis 28 cm.

c) Jungwaldpflege

<p>§ 5. Beitragsberechtigte Massnahmen zur Pflege steiler Wälder sind Durchforstungen, Plenterungen und Verjüngungshiebe.</p> <p>Als steiler Wald gilt eine Waldfläche, die mehrheitlich über 50 % steil ist, eine Höhendifferenz von mindestens 50 m aufweist und nicht von einem befahrbaren Weg unterbrochen wird.</p> <p>Der Erschliessungszustand der Waldfläche muss zudem den Holzabtransport durch eine Seilkrananlage, eine Mobilseilkrananlage oder ein anderes waldschonendes Rückemittel erfordern. Erfolgt der Abtransport des Holzes durch flächiges Reisten oder mit Helikopter, werden keine Beiträge ausgerichtet.</p>	<p>d) Pflege steiler Wälder</p>
<p><b>2. Beitragsbemessung</b></p> <p>§ 6. Die beitragsberechtigten Kosten berechnen sich nach den von der Direktion der Volkswirtschaft festgesetzten Pauschalen.</p> <p>§ 7. Die Direktion der Volkswirtschaft setzt für jede Pflegeperiode die Beitragssätze für den Staatsbeitrag fest.</p>	<p>Beitrags- berechtigte Kosten</p> <p>Beitragssätze</p>
<p><b>3. Verfahren</b></p> <p>§ 8. Der Waldeigentümer reicht das Gesuch um Beiträge für Massnahmen zum Schutz des Waldes oder für die Pflege steiler Wälder auf einem in Zusammenarbeit mit dem Förster ausgefüllten Formular beim Kreisforstamt ein.</p> <p>Das Kreisforstamt prüft das Gesuch, sichert den Staatsbeitrag zu und setzt für die Ausführung der Arbeiten eine Frist.</p> <p>Der Waldeigentümer meldet die Ausführung der Arbeiten dem Förster zuhanden des Kreisforstamtes.</p> <p>§ 9. Der Waldeigentümer spricht mit dem Förster die notwendigen Jungwaldpflagemassnahmen ab.</p> <p>Der Förster prüft die ausgeführten Arbeiten und trägt die Fläche des gepflegten Jungwaldes in das Beitragsgesuch zuhanden des Kreisforstamtes ein. // [S. 557]</p> <p>§ 10. Das Kreisforstamt prüft die Richtigkeit der Angaben der Abrechnungen und kontrolliert stichprobenweise die korrekte Ausführung der Arbeiten. Der Gesuchsteller hat auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege zur Verfügung zu stellen.</p> <p>§ 11. Die Einreichfristen werden durch die Direktion der Volkswirtschaft festgesetzt.</p> <p>§ 12. Das Oberforstamt setzt auf Antrag des Kreisforstamtes den Staatsbeitrag fest. Beiträge unter Fr. 500 werden nicht ausbezahlt.</p> <p>§ 13. Das Oberforstamt sucht namens des Gesuchstellers um den Bundesbeitrag nach.</p>	<p>Beitragsgesuche a) Schutz des Waldes und Pflege steiler Wälder</p> <p>b) Jungwaldpflege</p> <p>Kontrolle</p> <p>Einreichfrist</p> <p>Entscheid über den Staatsbeitrag</p> <p>Bundesbeitrag</p>



#### **4. Schlussbestimmung**

§ 14. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über Beiträge an ausserordentlichen Massnahmen zur Walderhaltung vom 8. März 1989 aufgehoben.

Inkrafttreten

Zürich, den 13. Oktober 1993

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin:

Lang

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/26.03.2015]